



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 177.

Leipzig, Montag den 3. August 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im vergangenen Monat Juli wurden ausgezahlt:

- „ 2925.— Krankengelder,
- „ 1750.— Begräbnisgelder,
- „ 880.81 Witwen- und Waisengelder und
- „ 252.89 Invalidengelder.

Leipzig, 1. August 1914.

Der Vorstand.

Aus dem italienischen Buchhandel.

VI.

(V siehe Nr. 166.)

Inländisches Urheberrechts-Gesetz. — Handelsfreiheitliche Strömung den neuen Zollverträgen gegenüber. — Von den Pflichtexemplaren. — Der Volksbibliotheken-Verband als Verleger. — Neuerungen im Postpaket-Verkehr. — Aus dem Zettelpaket.

Wie ich bereits in allen meinen Berichten zur Genüge hervorgehoben habe, erweist sich unser Urheberrechtsgesetz als unzulänglich, um das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel zu erreichen. Die Fachpresse, die die Verlegerinteressen vertritt, beklagt sich darüber, daß Italien der revidierten Berner Konvention beigetreten sei; und indem sie für eine Abänderung der inländischen Ausführungs-Verordnung eintritt, steht sie nicht an, die Vorteile hervorzuheben, die durch Abschaffung aller Formalitäten in bezug auf das geistige Eigentum zugunsten der Autoren und Verleger entstehen würden.

In einer an das Ministerium gerichteten Denkschrift schlägt der italienische Verleger-Verband vor, die Ausführungsverordnung durch Aufnahme einiger Bestimmungen zu ergänzen, die die Bezahlung der Gebühr für gesetzlich gestattete Nachdrucke sicherstellen sollen, und spricht sich für die Einführung von Quittungsmarken über die Gebühr aus, die dem Nachdruck aufgeklebt werden sollen. Unter den obwaltenden Umständen mag das alles ganz schön klingen, aber meiner Ansicht nach wäre es nützlicher, wenn man einmal das Urheberrechtsgesetz und die betreffende Ausführungs-Verordnung durch Zusätze verbessern will, das alte Gesetz ganz abzuschaffen und es durch ein neues zu ersetzen, das eine sogenannte zweite Schutzperiode, die sich als unheilstiftend erwiesen hat, gar nicht kennt.

Zu den bereits im Gange befindlichen Unterhandlungen, die den Abschluß neuer Handelsverträge zum Gegenstande haben, nahm eine in Mailand veranstaltete öffentliche Versammlung, die von Abgeordneten, Gewerbetreibenden und Arbeitern zahlreich besucht war, gegen jede Verschärfung der auf der Eisen- und Zuderindustrie sowie auf Getreidelastenden Einfuhrzölle Stellung. Die Versammlung sprach sich im allgemeinen gegen die Einführung neuer Zölle aus und gründete eine Liga, die einen allgemeinen Freihandel mit aller Energie vertreten soll. Betreffs der Erzeugnisse des Buchgewerbes wird die handelsfreiheitliche Aktion von Florenz aus geleitet, wo sich ein eigenes Komitee gebildet hat.

Eine gerichtliche Verhandlung gegen einige Florentiner Firmen, die sich nach Ansicht des Staatsanwalts der über-

tretung des Preßgesetzes durch Unterlassung der Ablieferung von Pflichtexemplaren (s. Vbl. Nr. 74) schuldig gemacht haben sollten, hat in Florenz stattgefunden. Alle Angeklagten wurden vom Gericht freigesprochen, da eine Übertretung im Sinne des Preßgesetzes nicht vorliege. Werden die Gerichte in Rom, Mailand und Turin der gleichen Ansicht sein?

Der Volksbibliotheken-Verband hat einen Schritt weiter in der Ausführung seines Volksbildungsprogramms getan und mit der Herausgabe einer Reihe von Volksbüchern im Preise von 90 Cmi. bis 1 L. 50 begonnen. Dieses Vorgehen hat Verleger und Buchhändler alarmiert, denn die Volksbibliotheken kaufen nur durch ihren Verbands-Vorstand. Im Grunde genommen kann man es ja dem Verband nicht verargen, wenn er seinen Bibliotheken mit allen Mitteln zu nützen trachtet und von der bei uns in solch ausgedehntem Maße herrschenden Freiheit Nutzen zieht; denn auch der Stiefelwischer auf der Straße kann sich von heute auf morgen zum »Buchhändler« emporschwingen. Der Buchhändler nach deutschem Begriff ist ja bei uns zwar nicht gänzlich unbekannt, aber doch immerhin eine höchst seltene Erscheinung. Übrigens hat der Vergleich des Volksbibliotheken-Verbandes mit dem Stiefelwischer deshalb keine Geltung, weil die den Verband leitenden Personen über jeden Zweifel erhaben sind. Sie streben nur ihrem Ziele mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu.

Am 1. Juli d. J. trat eine neue Bestimmung über die Versendung von Postpaketen in Kraft. Danach können nunmehr mit einem einzigen Begleitscheine bis zu drei Postpakete versandt werden, sofern sie an einen und denselben Empfänger gerichtet, frankiert und ohne Nachnahme sind. Diese Bestimmung vereinfacht den Dienst der Postbeamten sowie die Arbeit der kaufmännischen Kreise, die mit Postpaketversendungen hauptsächlich zu tun haben. Die Empfangsbestätigung über die Aufgabe des Pakets ist auf dem Begleitschein vorgedruckt, wird vom Aufgeber ausgefüllt, vom Postbeamten durch Unterschrift und Stempelausdruck vervollständigt und dann vom Begleitschein abgetrennt und dem Aufgeber verabfolgt. In den Hauptstädten, wo der Andrang mit Postpaketen in allen Postämtern außerordentlich groß ist, bedeutet die Neuerung eine bedeutende Zeiterparnis.

Unsere Ausdehnung in Libyen hat uns auch ein weites Feld zur Erforschung der islamitischen Welt erschlossen. So kam es, daß zuerst zahlreiche Sprachlehren über das Arabische und die Mundarten Nordafrikas erschienen. Jetzt beschäftigt man sich etwas eindringlicher mit dem muslimanischen Leben und studiert Geschichte, Sitten, Baukunst usw. des arabischen Volkes. Im Verlage von U. Hoepli-Mailand ist z. B. eine Bibliothek der islamitischen Kultur im steten Wachsen begriffen, die vom »Koran« (im Urtext und in Übersetzung) bis zu den von L. Caetani, Prinzen von Teano, bearbeiteten und von den Gelehrten sehr günstig aufgenommenen »Annalen des Islams« reicht, von denen bisher die ersten sechs Bände erschienen sind. Diese Bibliothek tritt jetzt mit